

tionsstruktur, Verhältnis zu den politischen Gremien etc. (13).

Auch wenn dies heute bisweilen noch so erscheinen und eine vielfach zu beobachtende verwaltungsmäßige Separierung von "Stadtentwicklungsplanung" es nahe legen mag; staatliche Planung auf kommunaler Ebene - kommunale Planung - ist nicht zu begreifen als eine neue separate Funktion gegenüber oder im Rahmen der traditionellen Verwaltung. Die Funktionsbedingungen staatlicher und damit auch kommunaler Administration insgesamt haben sich verändert. "Kommunale Planung" bezeichnet einen Prozeß, in dem fortschreitend die gesamte kommunale Verwaltung mit einbezogen wird und dessen immanente Rationalisierung die "Spezifizierung der Konsensbildungsstrukturen" und eine Steigerung und Diffusion von Problemlösungskompetenz (14) erfordert.

Das noch geringe Planungsinteresse der etablierten Human-, Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften und die entsprechend zögernde Ausbildung spezialisierter Fachplanung mag der Struktur und dem Entwicklungsstand des kapitalistischen Systems in der BRD entsprechen. Dennoch erweist die Planungspraxis bereits heute jene Differenzierung und damit professionelle Spezialisierung in Fachplanungen (15) als einer Notwendigkeit, hinter die weder Wissenschafts- (Ausbildung) noch Planungspraxis zurückgehen können.

Mit den veränderten Funktionsbedingungen der planenden Verwaltung im staatmonopolistischen System haben sich die Problemstellung und Effizienzmaßstäbe verschoben. Das Syntheseproblem bleibt. Nicht jedoch als das Problem eines die Spitze einer vorgestellten Wertehierarchie okkupierenden Superplaners (16), Generalisten oder auch Teams (17), sondern als ein Problem

- 13) Im Sinne dieser technischen Effizienzprobleme, vgl. E. Laux, Führungsorganisation und Führungsstil der Kommunalverwaltung, Archiv für Kommunalwissenschaften, 1968, 2. Halbj., S. 233-255. Ders., Überlegungen zur Verwaltungsführung, Der Städtetag, 1969, H. 2, S. 60-64.
- 14) Inwiefern derart immanente Rationalisierung zugleich historisch eine Rationalisierung gesellschaftlicher Planung bedeuten kann, ist eine entscheidende strategische Frage, muß hier aber zunächst ein offenes Problem bleiben.
Vgl. M. Fester, Vorstudien zu einer Theorie kommunikativer Planung, Berlin 1970, S. 82.
- 15) Fachplanungen nicht im Sinne der verschiedenen technischen Abteilungen der traditionellen Stadtplanung (Verkehr, Stadtbauwesen, Tiefbau etc.), sondern im Sinne auf inhaltliche Probleme orientierter, nach politischen Relevanzkriterien abgegrenzter Sektionen (Subsysteme) der planenden Verwaltung (Wohnplanung, Bildungsplanung, Gesundheitsplanung etc., vgl. den unten aufgeführten Katalog der "Wahl-Hauptfächer").
- 16) Eine in ihrer historischen Ausprägung durchaus dem klassischen Unternehmer des Konkurrenzkapitalismus vergleichbare (komplimentäre) Figur.
- 17) Dies ist der scheinbare Ausweg, den man sich in Dortmund über die Einrichtung individueller Spezialisierungsmöglichkeiten in Form sog. Vertieferrichtungen zu eröffnen hoffte.

der Konsensbildung, d.h. der Organisation von Entscheidungsprozessen. Daß die Rationalität der neuen Entscheidungsstrukturen nicht immanent (ahistorisch) bestimmt werden kann, daß etwa die Grenzen der beteiligten Subsysteme (Fachplanungen) nicht nur abhängen von den Kommunikationsprozessen und Zielfunktionen der Subsysteme, d.h. die "Systemaufgliederung" weniger ein kommunikationstheoretisches (18) als vielmehr ein Machtproblem darstellt, ist ebenso deutlich, wie über die logischen und praktischen Implikationen verschiedener Organisationsmodelle und Entscheidungsverfahren derzeit noch Unklarheit besteht.

4. Raumplanung - spezielle Ökonomie

Mit dem allgemeinen Satz, daß schlechterdings jede gesellschaftliche Planung sich auf räumliche Strukturen beziehe, sowie der behaupteten Komplexität des Gegenstandes sogenannter "raumorientierter Entwicklungsplanung" und der - wenn auch historisch widersprüchlichen - Forderung der Steigerung praktischer Kontingenz als der Bedingung der Möglichkeit rationaler Planung, scheint Raumplanung als einer eigenen Disziplin (und Ausbildung) der Boden entzogen zu sein. Der Versuch, Raumplanung dennoch als eine gesonderte Funktion im Kontext z.B. kommunaler Planung zu konstituieren, setzt darum nicht an bei einer Spezifizierung des dieser Funktion zugewiesenen Gegenstandsbereiches "Raum", sondern bei der funktionalen Bestimmung der Fachplanungen, von deren Begründungszusammenhang her jener Gegenstandsbereich seine nähere Bestimmung erfahren muß.

Ausgegangen wird - und insofern wird auch hier jenem allgemeinen Satz nicht widersprochen - von der These, daß im Kontext gesellschaftlicher Planung räumliche Organisation als eine von der jeweiligen sozialen Situation nicht abstrahierbare Größe begriffen werden muß. Unabhängig von einem gegebenen gesellschaftlichen Handlungszusammenhang und damit einer gegebenen Interessenstruktur können räumliche Strukturen weder wahrgenommen und interpretiert noch geplant und realisiert werden. Insofern also hier von "Raum" als einem Gegenstandsbereich gesellschaftlicher Planung gesprochen wird, wird Raum nicht für sich, sondern allein als eine Funktionsbedingung gesellschaftlicher Subsysteme begriffen (19). Nicht im Sinne einer transzendentalen Bestimmung, sondern im Sinne empirisch nachweisbarer materialer Systeme, deren in diesem Zusammenhang relevante Eigenschaften unter den Kategorien (20): Menge, Erreichbarkeit, Erschließung, physische Umwelt und Verfügbarkeit beschrieben werden können.

18) Vgl. M. Fester, a.a.O., S. 68.

19) Was impliziert, daß bestimmte räumliche Strukturen Träger von Funktionen jener Subsysteme sein können.

20) Die Systematik, innere Logik und Brauchbarkeit dieser Kategorien wird sich als ein Problem erweisen eben an den Stellen im Prozeß gesellschaftlicher Planung, an denen Raumplanung hier als eine neue Funktion konstituiert werden soll.